A M T S B L A T T

für den

LANDKREIS HILDESHEIM

2005 **Herausgegeben in Hildesheim am 07. Dezember 2005** **Nr. 48**

Inhalt **Seite**

19.11.2004 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar, für das Haushaltsjahr 2005 632

11.11.2005 - 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar, für das Haushaltsjahr 2005 636

17.11.2005 - Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar 639

15.09.2005 - II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Woltershausen 640

22.09.2005 - II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Sehlem 641

26.09.2005 - III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung des Fleckens Lamspringe 642

05.10.2005 - IV. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Harbarnsen 643

28.11.2005 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bockenem über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 644

28.11.2005 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung) 645

30.11.2005 - Inkrafttreten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lamspringe 653

02.12.2005 - Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3), Landkreis Hildesheim 655

05.12.2005 - 2. Änderungssatzung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Freden (Leine) auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke 656

Impressum
Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar,
für das

Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Nieders. GVBl. SB II S. 10) und der §§ 84 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.11.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.984.200 €
in den Ausgaben auf	1.984.200 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	0 €
in den Ausgaben auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Die Umlage I für das Haushaltsjahr 2005 beträgt 402.700 €. Es entfallen auf die Verbandsglieder

	€	%
Region Hannover	145.763	36,20
Städte		
Braunschweig	20.237	5,03
Göttingen	10.697	2,66
Salzgitter	10.053	2,50
Landkreise		
Bördekreis	996	0,25
Göttingen	47.867	11,89
Goslar	23.708	5,89
Halberstadt	659	0,16
Hildesheim	43.662	10,84
Holzminden	22.602	5,61
Northeim	46.076	11,44
Osterode am Harz	13.672	3,39
Quedlinburg	518	0,13
Wernigerode	706	0,17
Wolfenbüttel	15.484	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2005 fällig.

(2) Die für die infolge des Verfütterungsverbotes entstehenden Zusatzkosten zu zahlende Umlage II beträgt 216.700 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Region Hannover	78.965 €
Braunschweig	10.944 €
Stadt Göttingen	5.787 €
Salzgitter	5.439 €
Landkreis Göttingen	25.982 €
Goslar	12.850 €

Hildesheim	23.664 €
Holzminden	12.265 €
Northeim	25.007 €
Osterode am Harz	7.411 €
Wolfenbüttel	8.386 €
insgesamt	**216.700 €**

Diese Umlage ist in monatlichen Raten jeweils zum 20. eines Monats fällig.

Goslar, 19. November 2004

Zweckverband
für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Vorsitzender des Vorstandes

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 29 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Braunschweig am 16.12.2004 unter dem Aktenzeichen 202.10302-53205.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.12.2005 – 28.12.2005

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 15.11.2005

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Vorsitzender des Vorstandes

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar,
für das

Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushalsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans	
			gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	531.800		1.984.200	2.516.000
die Ausgabe	531.800		1.984.200	2.516.000
im Vermögenshaushalt			0	
die Einnahme	136.100			136.100
die Ausgabe	136.100		0	136.100

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

(1) Die Verbandsumlage für das Jahr 2005 wird wie folgt festgesetzt:

	€	%
Region Hannover	269.405	36,31
Städte		
Braunschweig	37.372	5,04
Göttingen	19.756	2,66
Salzgitter	18.570	2,50
Landkreise		
Bördekreis	996	0,13
Göttingen	88.549	11,93
Goslar	43.829	5,91
Halberstadt	659	0,09
Hildesheim	80.713	10,88
Holzminden	41.806	5,63
Northeim	85.231	11,49
Osterode am Harz	25.276	3,41
Quedlinburg	518	0,07
Wernigerode	706	0,10
Wolfenbüttel	28.614	3,85

Die Verbandsumlage wird unverändert zu 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2006 fällig.

(2) Die für die infolge des Fütterungsverbotes von Tiermehl und Tierfett entstehenden Zusatzkosten bereits gezahlte Umlage wird verrechnet. Die sich aus der Verrechnung ergebenden Zahlungen sind zum 01. Dezember 2005 fällig.

Goslar, 11. November 2005

Zweckverband
für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner
Erster Kreisrat

Vorsitzender des Vorstandes

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld

Es können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 9
Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Abschnitt III
Kanalbenutzungsgebühren
§ 11
Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in sie entwässern.

(2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 12
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m^3 Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Als ermittelte Wassermenge gilt grundsätzlich der vom Wasserversorgungsunternehmen auf der Grundlage der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" festgestellte Verbrauch. In Ausnahmefällen kann die Ablesung der Wasserzähler durch Beauftragte der Stadt Bockenem vorgenommen werden

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) und c) hat die / der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, können auf Antrag innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abgesetzt werden. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss (Abzugszähler). Die Abzugszähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die

Bekanntmachung und Auslegung

der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar

Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2004 durch den Vorstandsvorsitzenden und dem Beschluss der Verbandsversammlung am 11. November 2005 über die Jahresrechnung und die Entlastung gemäß § 100 Abs. 3 und § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) liegt die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2004 gemäß § 101 Abs. 3 NGO in der Zeit

vom 19.12.2005 – 28.12.2005

beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015 öffentlich aus.

Goslar, 17. November.2005

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Vorstandsvorsitzender

II. Nachtrag
zur Hundesteuersatzung
der Gemeinde W o l t e r s h a u s e n

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds.GVBl.S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der **Gemeinde Woltershausen** in seiner Sitzung am **15.09.2005** folgenden II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 01.08.1989 in der Fassung des I. Nachtrags vom 04.04.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, wenn der Zuzug im Laufe eines Kalendermonats erfolgt. Ist der Zuzug und damit die Hundehaltung bereits am ersten des Kalendermonats erfolgt, beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

Artikel II

Dieser II. Nachtrag tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 8 außer Kraft.

Woltershausen, den 15.September 2005

Gemeinde W o l t e r s h a u s e n

(Funke)
Bürgermeister

GEMEINDE WOLTERSHAUSEN · LANDKREIS HILDESHEIM ·

(Pletz)
Gemeindedirektor

II. Nachtrag
zur Hundesteuersatzung
der Gemeinde S e h l e m

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds.GVBl.S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der **Gemeinde Sehlem** in seiner Sitzung am **22.09.2005** folgenden II. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 27.06.1989 in der Fassung des I. Nachtrags vom 03.04.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, wenn der Zuzug im Laufe eines Kalendermonats erfolgt. Ist der Zuzug und damit die Hundehaltung bereits am ersten des Kalendermonats erfolgt, beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

Artikel II

Dieser II. Nachtrag tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 8 außer Kraft.

Sehlem, den 22.September 2005

Gemeinde S e h l e m

(Probst)
Bürgermeister

GEMEINDE SEHLEM · LANDKREIS HILDESHEIM

(Pletz)
Gemeindedirektor

III. Nachtrag
zur Hundesteuersatzung
des Flecken Lamspringe

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds.GVBl.S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat des **Flecken Lamspringe** in seiner Sitzung am **26.09.2005** folgenden III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 23.10.1989 in der Fassung des II. Nachtrags vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, wenn der Zuzug im Laufe eines Kalendermonats erfolgt. Ist der Zuzug und damit die Hundehaltung bereits am ersten des Kalendermonats erfolgt, beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

Artikel II

Dieser III. Nachtrag tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 8 außer Kraft.

Lamspringe, den 26.09.2005

Flecken Lamspringe

(Ehbrecht)
Bürgermeister

FLECKEN LAMSPRINGE · LANDKREIS HILDESHEIM ·

(Pletz)
Gemeindedirektor

IV. Nachtrag
zur Hundesteuersatzung
der Gemeinde H a r b a r n s e n

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz von 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds.GVBl.S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der **Gemeinde Harbarnsen** in seiner Sitzung am **05.10.2005** folgenden IV. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 20.09.1989 in der Fassung des III. Nachtrags vom 31.05.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, wenn der Zuzug im Laufe eines Kalendermonats erfolgt. Ist der Zuzug und damit die Hundehaltung bereits am ersten des Kalendermonats erfolgt, beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

Artikel II

Dieser IV. Nachtrag tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 8 außer Kraft.

Harbarnsen, den 05.10.2005

Gemeinde H a r b a r n s e n

(Stübing)
Bürgermeister

GEMEINDE HARBARNSEN · LANDKREIS HILDESHEIM ·

(Pletz)
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der

Satzung der Stadt Bockenem über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 22.4.2005 (Nds.GVBl. S.110) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S . 701) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung vom 28.11.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (Anlage 1 zu § 2) wird wie folgt erweitert:

16	**Verwaltungstätigkeiten im Abwasserbereich**	Gebühr in EUR
16.7	jährliche Verwaltungsgebühr für Abrechnung, Ablesung und Überprüfung von Abzugszählern je abzurechnender Messeinrichtung	12,00

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bockenem, 28.11.2005

STADT BOCKENEM

Bürgermeister

Stadtdirektor

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes v. 22.4.2005 (Nds.GVBl. S.110) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung vom 28.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I
§ 1
Allgemeines

Die Stadt Bockenem betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 11. Dezember 2000 für die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung

a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
c. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasserbeiträge)
b. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren)
c. Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle
d. Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers und Fäkalschlamms aus den dezentralen Entwässerungsanlagen (Beseitigungsgebühren).

Abschnitt II
Abwasserbeitrag
§ 2
Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal (mit Ausnahme des Revisionsschachtes), nicht jedoch die Kosten für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle (= Anschlussleitung vom Hauptsammler bis etwa 1 m hinter die Grundstücksgrenze).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn

a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Stadtgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4
I. Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasseranlage wird nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ) ergibt (zulässige Geschossfläche) berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

c) bei Grundstücken, die nicht unter e) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück oder im Falle c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze – nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 75 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Friedhofs- oder Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch 0,20,

g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch 0,20.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.

Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

Für Grundstücke, für die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (BMZ) festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Viertel der Baumassenzahl.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen.

Liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor oder weist ein solcher keine Geschossflächenzahl aus, bestimmt sich diese nach den Werten der folgenden Tabelle:

a) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken

bei einem Vollgeschoss	0,25
bei zwei Vollgeschossen	0,45
bei drei Vollgeschossen	0,65

b) bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken

bei einem Vollgeschoss	0,40
bei zwei Vollgeschossen	0,70
bei drei Vollgeschossen	1,00

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 1,90 m oder mehr haben und deren Deckenunterseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegen. Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die lichte Höhe von 2,20 m über mehr als zwei Dritteln der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat. Ist im Einzelfall eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstükken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

Bei unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und überwiegenden Geschosszahl in deren Umgebung (§ 34 Baugesetzbuch) bestimmt.

II. Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.

(3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs. 3.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,2
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,4

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 0,8
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

(5) Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für Grundstücke

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind

b) für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,2 gilt.

§ 5
Beitragssätze

(1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung Euro 7,41 je m^2 Beitragsfläche
b) Niederschlagswasserbeseitigung Euro 4,35 je m^2 Beitragsfläche

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle der Eigentümerin / des Eigentümers die / der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Anschlusskanals (= Anschlussleitung vom Hauptsammler bis etwa 1 m hinter die Grundstücksgrenze).

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8
Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld

Es können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 9
Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10
Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Abschnitt III
Kanalbenutzungsgebühren

§ 11
Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in sie entwässern.

(2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 12
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m^3 Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Als ermittelte Wassermenge gilt grundsätzlich der vom Wasserversorgungsunternehmen auf der Grundlage der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" festgestellte Verbrauch. In Ausnahmefällen kann die Ablesung der Wasserzähler durch Beauftragte der Stadt Bockenem vorgenommen werden

b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) und c) hat die / der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, können auf Antrag innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abgesetzt werden. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss (Abzugszähler). Die Abzugszähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die

Berücksichtigung von Abzugszählern ist schriftlich zu beantragen. Die Ermittlung des Verbrauchs erfolgt grundsätzlich durch Selbstablesung; bei Einbau, Ausbau und Zählerwechsel durch Beauftragte der Stadt Bockenem. Die Stadt kann auf Kosten der Antragstellerin/des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

(6) Für Abrechnung und laufende Überprüfung von Abzugszählern im Sinne des Abs. 5 wird eine jährliche Verwaltungsgebühr je abzurechnender Messeinrichtung erhoben. Die Gebühr entsteht in dem Jahr, in dem die Berücksichtigung eines Abzugszählers beantragt wird.

§ 13
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen m^2 der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Der/Die Gebührenpflichtige hat der Stadt Bockenem auf Anforderung binnen eines Monats die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Soweit erforderlich, kann die Stadt Bockenem von den Gebührenpflichtigen die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen, aus denen sämtliche bebauten und befestigten Flächen entnommen werden können. Kommt die/der Gebührenpflichtige der Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen keine geeigneten Unterlagen vor, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden.

(3) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, wird die daran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche auf 10 v.H. reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m^3 je 100 m^2 angeschlossener Fläche an die Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers.

(4) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachzuweisen. Für die Wasserzähler gilt § 12 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Niederschlagswassergebühr.

(5) Bei Dachbegrünung wird auf Antrag für diese Fläche die Niederschlagswassergebühr halbiert.

(6) Die / der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats die Größe der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen.

(7) Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat die / der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(8) Maßgebend für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind die Größenverhältnisse der befestigten Flächen zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 14
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt

a) bei der Schmutzwasserbeseitigung	3,58 Euro/m^3
b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung	0,35 Euro/m^2

§ 15
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die / der Eigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren / dessen Stelle die / der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

(2) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die /den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die / der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet sie / er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der / dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 16
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasser oder Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser oder Niederschlagswasser endet.

§ 17
Erhebungszeitraum
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum. Bei der Schmutzwasserentsorgung entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Bei der Niederschlagswasserentsorgung entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Wird die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 18
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.

(3) Nachzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

(4) Die Niederschlagswassergebühr wird mit Bescheid festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig.

(5) Abschlagszahlungen und Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(6) Auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen können Abschläge und Gebühren in einem Jahresbetrag am 01.07. erhoben werden.

(7) Abschlagszahlungen und Gebühren können mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IV
Erstattung

§ 19
Entstehung des Erstattungsanspruches

(1) Erstellt die Stadt auf Antrag der Grundstückseigentümerin /des Grundstückseigentümers für ein Grundstück eine weitere Anschlussleitung oder für eine von dem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche eine eigene Anschlussleitung oder nach deren Beseitigung eine neue Anschlussleitung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Anschlussleitungen), sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Anschlussleitungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitungen.

(3) Die §§ 6,8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals.

Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V
Fäkalschlammbeseitigung
§ 21
Gebühren für Fäkalschlammbeseitigung

(1) Maßstab für die Gebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m^3 abgefahrenen Grubeninhalts gemessen an der Messeinheit des Entsorgungsfahrzeuges.

(2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von der Grundstückseigentümerin / vom Grundstückseigentümer oder deren / dessen Beauftragtem bestätigt werden.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Abfuhr.

(4) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümerin / Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.

(5) (5) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt Euro 35,79 je m^3 abgefahrenen Grubeninhalts.

(6) Die Veranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 22
Gebühren für die Einleitung von Überlaufwasser

- entfallen -

Abschnitt VI
Gemeinsame Vorschriften
§ 23
Auskunftspflicht

(1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang mitzuhelfen.

(3) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Nds. Daten Schutz Gesetz) der hierfür erforderlichen personen - und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt oder der von ihr Beauftragen zulässig.

(4) Die Vorgenannten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 3 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 24
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt von den Beteiligten (Veräusserer/Veräusserin, Erwerber/in) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der/die Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 12 Abs. 4 die als in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt geltende Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig der Stadt anzeigt,
2. entgegen § 13 Abs. 2 seinen Mitteilungspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
3. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
4. entgegen § 24 Abs. 1 bis 3 den Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

§ 26
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung) tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bockenem, 28.11.2005

STADT BOCKENEM

Bürgermeister Stadtdirektor

Samtgemeinde Lamspringe

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Mitgliedsgemeinden:
Harbarnsen Lamspringe
Neuhof Sehlem
Woltershausen

Besuchszeiten:
montags - freitags 08.00 - 12.30 Uhr
donnerstags auch 14.30 - 18.00 Uhr

Tel.-Vermittlung (05183) 500-0
Telefax: (05183) 50010
Auskunft erteilt: Herr Voßhage
Tel.-Durchwahl: 500-21
Aktenzeichen: 622 - 08/14
31195 Lamspringe : 30.11.2005

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lamspringe gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB).

Die vom Rat der Samtgemeinde Lamspringe am 25.07.2005 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Hildesheim am 10.10.2005 Az.: (201) 1511/408 genehmigt.

Das Plangebiet ist auf dem als Anhang beigefügtem Planausschnitt begrenzt.

Die genehmigte 14. Änderung der Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden im Bauamt der Samtgemeinde, 31195 Lamspringe, Kloster 3, Zimmer 11 von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lamspringe geltend gemacht worden ist.
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lamspringe geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

In Vertretung

(Schnelle)

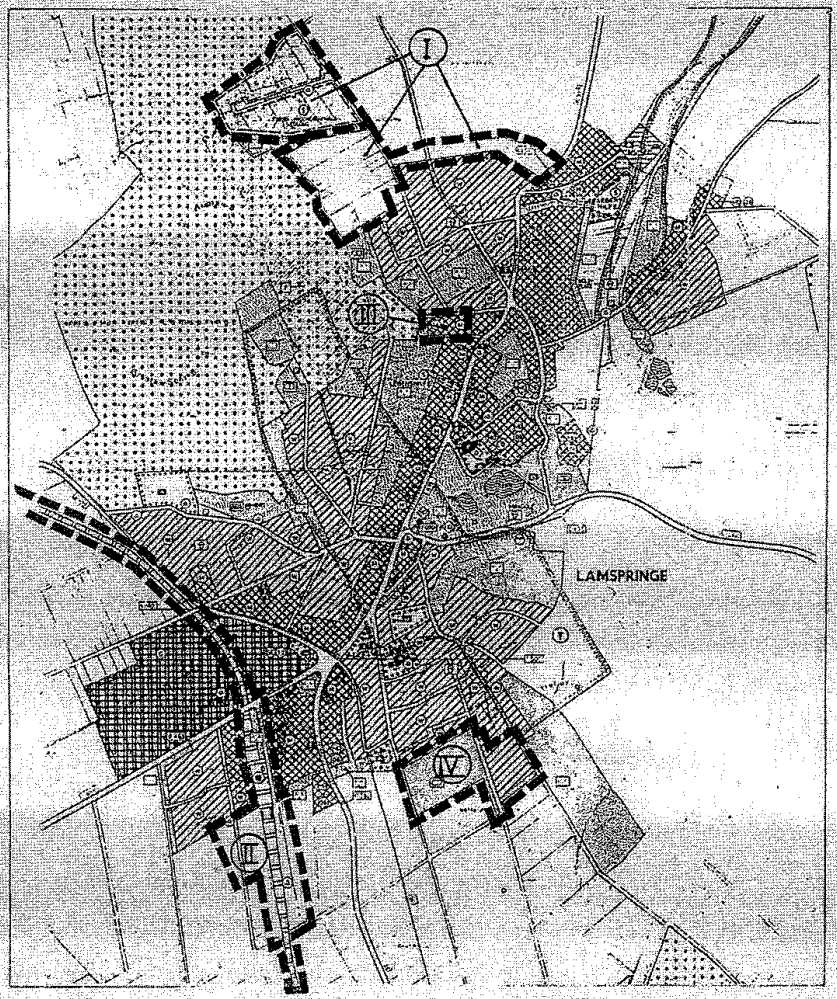

Fassung: Erneute öffentliche Auslegung (§ 4 a Abs.3 BauGB)
Bearbeitet: 17.11.2004

Sitzung des Ausschusses
für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)

Montag, den 12. Dezember 2005, um 14.30 Uhr,
findet im Kreishaus Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31,
im CDU-Fraktionsraum, Zimmer-Nr. 284,
eine Sitzung des Ausschusses für den Fachbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport (FBA 3)
statt.

Sitzung des Fachbereichsausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Fusion des Stadttheaters Hildesheim mit der Landesbühne Hannover,
   Vorlage-Nr. 1043/XV - *wird nachgereicht* -
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Hildesheim, den 02.12.2005

Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag
gez. Schneider

2. Änderungssatzung

der

Satzung

über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Freden (Leine) auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Freden (Leine) auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 30.06.1998 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 wird ersatzlos gestrichen.
Die bisherige Ziffer 1.2 wird 1.1.
1.3 wird 1.2
1.4 wird 1.3 und
1.5 wird 1.4.

§ 2 Ziff. 3.1. wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

Ziffer 3.1 - Einleitung in den Vorfluter Gemarkung Winzenburg, Flur 14, Flurstück 145.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Freden (Leine) auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Freden (Leine), den 05. Dezember 2005

gez. Thiel Samtgemeindebürgermeister (Thiel)	(L.S.)	gez. Wecke Samtgemeindedirektor (Wecke)